

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Merkblatt

Risikomaterialbeseitigung von Rindern, Schafen und Ziegen

Von Rindern jeden Alters sind genannte spezifizierte Risikomaterialien (SRM in Schlachthöfen und an anderen Schlachtorten zu entfernen und vollständig zu beseitigen:	
Von über 12 Monaten alten Rindern einheimischer Herkunft bzw. aus Staaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko):	Schädel , ohne Unterkiefer, jedoch einschließlich Gehirn und Augen, Rückenmark
Von Schafen oder Ziegen , die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat:	gesamter Schädel einschließlich Gehirn, Augen und Tonsillen Rückenmark
Von Schafen oder Ziegen jeden Alters :	Milz, Ileum (Hüft darm, ca. 50 cm langes Endstück des Dünndarmes)

Diese als spezifizierte Risikomaterialien (SRM) bezeichneten Tierkörper teile sind dauerhaft aus der Nahrungsmittel- und Futtermittelkette auszuschließen, umgehend einzufärben (Brilliantblau FCF/E133) und dürfen grundsätzlich **nur** der **Tierkörperbeseitigungsanstalt** zur Beseitigung zugeführt werden.

Für Hausschlachtungen gilt:

Das spezifizierte Risikomaterial ist von Ihnen zu entfernen und in dem vom Tierarzt übergebenen blauen Plastikbeutel zu lagern. Bei der Fleischuntersuchung wird das spezifizierte Risikomaterial vom Tierarzt eingefärbt. Anschließend lagern Sie den Beutel bis zur Abholung möglichst kühl. Die Wirbelknochen sind nach der Zerlegung in den Beutel beizulegen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des spezifizierten Risikomaterials ist durch den amtlichen Tierarzt zu überwachen.

Die Abholung melden Sie bitte unter dem Hinweis „Abholung von SRM“ + kg (Menge) bei der mit der Beseitigung beauftragten Tierkörperbeseitigungsanstalt an.

Zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt:

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Staudaer Weg 1, 01561 Lenz
Tel.: 035249 735-0

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einfärbung, Anmeldung und Bereitstellung zur Abholung des spezifischen Risikomaterials obliegt demjenigen, der die Schlachtung veranlasst hat.

Abholung und Beseitigung sind kostenpflichtig.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die Beseitigungspflicht kann nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25.01.2004 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße bis zu 20.000 Euro).

BSE-/TSE Tests

Für gesund geschlachtete Rinder aus Deutschland entfällt die BSE-Testpflicht ab 28.04.2015. Die Untersuchungspflicht nicht einheimischer Rinder ist im Einzelfall beim LÜVA zu erfragen.

Rinder, die aus besonderem Anlass **notgeschlacht**et werden, oder solche Tiere, die Auffälligkeiten in der Lebend-Untersuchung zeigen, sind ab einem Alter von **48 Monaten** untersuchungspflichtig.

Verendete oder notgetötete Tiere werden ab einem Alter von 48 Monaten auf BSE untersucht (durch TBA Lenz).

Das Verfahren des TSE-Monitorings bei Schafen und Ziegen wird beibehalten. Ziel ist die Erreichung einer möglichst hohen Untersuchungsdichte bei kleinen Wiederkäuern ab einem Alter von 18 Monaten (zwei durchgebrochene permanente Schneidezähne). Es werden keine Kosten erhoben.

Ansprechpartner für Nachfragen:

**Landratsamt Bautzen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Bahnhofstraße 7, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 5251 39001
Email: lueva@lra-bautzen.de**